

## Übersicht

### Seite

§ 1	Zweck	2
§ 2	Voraussetzungen	2
§ 3	Ehrungsstufen	2
§ 4	Ehrenbrief der Stadt Karben	2-3
§ 5	Peter-Geibel-Medaille	3
§ 6	Robert-Blum-Plakette	4
§ 7	Inkrafttreten	5

Entwurf

## **Satzung über die Ehrung verdienter Personen, Institutionen und Vereine**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung Karben am folgende Satzung über die Ehrung verdienter Personen, Institutionen und Vereine beschlossen:

### **§ 1 Zweck**

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl oder das Ansehen der Stadt Karben können Ehrungen an Personen, Institutionen und Vereine verliehen werden.

### **§ 2 Voraussetzungen**

Diese Ehrungen setzen in der Regel langjährige ehrenamtliche Verdienste und Leistungen voraus, mit denen man sich um die Stadt Karben verdient gemacht hat.

### **§ 3 Ehrungsstufen**

Für die Ehrungen gemäß § 1 gilt die folgende Stufung:

- (1) „Ehrenbrief der Stadt Karben“ mit Ehrennadel (§ 4)
- (2) „Peter-Geibel-Medaille der Stadt Karben“ (§ 5)
- (3) „Robert-Blum-Plakette der Stadt Karben“ (§ 6)

Eine Ehrung nach (2) und (3) setzt eine Auszeichnung nach den jeweils niedriger eingestuftten Ehrungen voraus.

### **§ 4 Ehrenbrief der Stadt Karben**

- (1) Die Verleihung des „Ehrenbriefes der Stadt Karben“ setzt Leistungen gemäß § 2 voraus bzw. in diesem Sinne eine 10-jährige aktive Mitarbeit (z.B. im Vorstand) in kommunalpolitischen Gremien, Vereinen, Institutionen oder politischen Parteien.
- (2) Für die Verleihung des „Ehrenbrief der Stadt Karben“ sind vorschlagsberechtigt:
  - der/die Stadtverordnetenvorsteher/in
  - die Fraktionen, Parteien und Wählergruppen der Stadtverordnetenversammlung
  - der/die Bürgermeister/in
  - der Magistrat
  - die Ortsbeiräte
  - der Ausländerbeirat
  - der Seniorenbeirat
  - die Vorstände der Vereine
  - Feuerwehrausschüsse
  - Stadtbrandinspektor
  - gemeinnützige Stiftungen.

- (3) Entscheidungsberechtigt ist der Magistrat.
- (4) Die Ehrung wird durch den/die Bürgermeister/in in geeignetem Rahmen überreicht.
- (5) „Der Ehrenbrief der Stadt Karben“ zeigt ebenso wie die zusammen mit ihm verliehene Ehrennadel das Stadtwappen. Er enthält in knappen Worten den Grund der Ehrung.
- (6) Posthume Ehrungen sind möglich.

### **§ 5 Peter-Geibel-Medaille der Stadt Karben**

- (1) Die Verleihung der „Peter-Geibel-Medaille“ setzt besondere Leistungen gemäß § 2 voraus bzw. in diesem Sinne eine mindestens 20-jährige aktive Mitarbeit (z.B. im Vorstand) in kommunalpolitischen Gremien, Vereinen, Institutionen oder politischen Parteien.
- (2) Für die Verleihung des „Ehrenbrief der Stadt Karben“ sind vorschlagsberechtigt:
  - der/die Stadtverordnetenvorsteher/in
  - die Fraktionen, Parteien und Wählergruppen der Stadtverordnetenversammlung
  - der/die Bürgermeister/in
  - der Magistrat
  - die Ortsbeiräte
  - der Ausländerbeirat
  - der Seniorenbeirat
  - die Vorstände der Vereine
  - Feuerwehrausschüsse
  - Stadtbrandinspektor
  - gemeinnützige Stiftungen.

- (3) Entscheidungsberechtigt ist der Magistrat.
- (4) Die Verleihung erfolgt öffentlich und in würdigem Rahmen.

Der/die Bürgermeister/in überreicht die Medaille nebst der Urkunde.  
Sofern die Ehrung auf Leistungen im parlamentarischen Bereich fußt, hält der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Laudatio, in allen übrigen Fällen der/die Bürgermeister/in.
- (5) Es ist zu vermeiden, dass die Ehrung in zu großer Zahl verliehen wird. Die „Peter-Geibel-Medaille der Stadt Karben“ wird in der Regel nicht mehr als einmal im Jahr überreicht.
- (6) Die „Peter-Geibel-Medaille der Stadt Karben“ zeigt auf der Schauseite das Profil des Namensgebers, auf der Rückseite das Stadtwappen.
- (7) Posthume Ehrungen sind möglich.

## § 6 Robert-Blum-Plakette

- (1) Die Verleihung der „Robert-Blum-Plakette der Stadt Karben“ setzt herausragende Leistungen gemäß § 2 voraus bzw. in diesem Sinne eine mindestens 40-jährige aktive Mitarbeit (z.B. im Vorstand) in kommunalpolitischen Gremien, Vereinen, Institutionen oder politischen Parteien.
- (2) Für die Auszeichnung mit der „Robert-Blum-Plakette der Stadt Karben“ sind vorschlagsberechtigt:
  - der/die Stadtverordnetenvorsteher/in
  - der/die Bürgermeister/in
- (3) Entscheidungsberechtigt ist die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt hierüber im nichtöffentlichen Teil.
- (4) Die Verleihung erfolgt öffentlich und in feierlicher Form, bei Parlamentariern im Rahmen einer diesem Anspruch genügenden Stadtverordnetensitzung.  
  
Der/die Bürgermeister/in überreicht die Plakette und Urkunde und der/die Stadtverordnetenvorsteher/in hält die Laudatio.
- (5) Es ist zu vermeiden, dass die Ehrung in zu großer Zahl verliehen wird. Die Zahl der lebenden Träger der „Robert-Blum-Plakette der Stadt Karben“ soll im Regelfall die Zahl 5 nicht überschreiten.
- (6) Die „Robert-Blum-Plakette der Stadt Karben“ ist erheblich größer als die Medaille, zeigt auf der Schauseite das Brustbild des Namensgebers mit dem Zusatz:

**„Robert Blum, 10.11.1807 bis 09.11.1848.  
Er starb für Deutschlands Freiheit.“**

Auf der Rückseite das historische Petterweiler „Robert-Blum-Denkmal“ sowie das politische Leitmotiv seines Namensgebers:

**„Zur Erringung der Freiheit mit Wort und Tat bereit!“**

- (7) Posthume Ehrungen sind möglich.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Mitbürger, Institutionen und Vereine 01.01.1989 außer Kraft.

Karben, den

Rahn  
Bürgermeister